

# BRANDSCHUTZORDNUNG



**Lebenshilfe  
Kusel**

**Bahnhofstraße 38  
66869 Kusel**

ABSTIMMUNGSEXEMPLAR

# Teil B

Stand: 01/2024 - Aufgestellt nach DIN 14096



## Inhaltsverzeichnis

Brandschutzordnung Teil A .....	3
1 Brandverhütung .....	4
2 Brand- und Rauchausbreitung .....	5
3 Flucht- und Rettungswege .....	5
4 Melde- und Löscheinrichtungen .....	6
5 Verhalten im Brandfall .....	8
6 Brand melden .....	9
7 Alarmsignale und Anweisungen beachten .....	9
8 In Sicherheit bringen .....	10
9 Löschversuche unternehmen .....	11
10 Besondere Verhaltensregeln .....	13
11 Schlussbemerkungen .....	13

## Vorbemerkung

Die Brandschutzordnung gilt fachlich für den Wohnkomplex der Lebenshilfe in Kusel.

Ihr räumlicher Geltungsbereich bezieht sich auf alle Gebäude, Einrichtungen, Freiflächen und sonstige Anlagen.

Für alle Personen, die sich auf dem Gelände aufhalten, wurden allgemeine Anweisungen für das „Verhalten im Brandfall“ erstellt. Diese Anweisungen bilden den Teil A der Brandschutzordnung und sind an geeigneten Stellen in den Gebäuden aufgehängt.

Dieser Teil B der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen, die sich regelmäßig in der Lebenshilfe Kusel aufhalten.

## Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz

Personen, die im Brandschutz besondere Aufgaben wahrnehmen, sind:

- Pflege- und Betreuungspersonal
- der Sicherheitsbeauftragte
- der Brandschutzbeauftragte
- der Hausmeister.

# Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

## Verhalten im Brandfall

### Ruhe bewahren

### Brand melden



Alarm betätigen



Notruf (0) 112 wählen

### In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen warnen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen

Gekennzeichneten  
Fluchtwegen folgen



Aufzüge nicht benutzen

Sammelstelle aufsuchen:

- Parkplatz am Zugang von  
der Lehnstraße



Auf Anweisungen achten

### Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen

Brandschutzordnung nach DIN 14096 / Objekt: Lebenshilfe Kusel, Bahnhofstr. 38, 66869 Kusel Erstelldatum: 27.01.2024



# 1 Brandverhütung

1. Alle Beschäftigten und Bewohner der Lebenshilfe Kusel sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen. Alle haben sich mit dieser Brandschutzordnung und dem Aushang vertraut zu machen, um dadurch einen effektiven vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges rasches Handeln im Brandfall zu ermöglichen.
2. Die Verwendung von Feuer und offenem Licht ist nur in Anwesenheit und unter Aufsicht eines Mitarbeitenden und nur in den Gemeinschaftsräumen gestattet. Die Nutzung einer Feuerschale und Grillrostes ist ebenfalls nur unter Aufsicht und Anwesenheit eines Mitarbeiters im Speielegarten gestattet. Diese Einschränkungen sind strikt zu befolgen und durchzusetzen.

Das Rauchen ist ausschließlich unter Einhaltung und Wahrung des Jugendschutzes für Ü18-Jährige und nur an der gekennzeichneten Stelle gestattet: **Raucherbereich im Außengelände (Innenhof)**

3. Leicht brennbare Abfälle wie Papier, Kartonagen, Folien usw. dürfen nur in die dafür vorgehaltenen Abfallbehältnisse gegeben werden. Diese Behältnisse sind mindestens einmal täglich in den Müllcontainer außerhalb des Gebäudes zu entsorgen.
4. Schneid- Schweiß- und Lötarbeiten dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung und von hierzu ausgebildeten Personen durchgeführt werden. Bei diesen Arbeiten ist eine Brandwache zu stellen.
5. Ortsveränderliche Koch-, Heiz- und Wärmegeräte dürfen grundsätzlich nicht mitgebracht und betrieben werden. Elektrische Geräte in der Küche / den Teeküchen sind nur unter ständiger Aufsicht zu betreiben.
6. Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen. Dies ist bei intakten Geräten, die das VDE-Prüfzeichen tragen, gewährleistet. Mängel und brandgefährliche Zustände an elektrischen Geräten sind sofort zu melden. Diese Geräte müssen umgehend außer Betrieb genommen werden. Reparaturen dürfen nur von hierzu befugtem Fachpersonal durchgeführt werden.
7. Alle betrieblichen Elektrogeräte wie Computer, Radio, Monitore usw. sind nach Gebrauch immer abzuschalten (oder auszustecken). Ausnahmen hiervon bilden Geräte, die betriebsbedingt auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen. Fest installierte Elektrogeräte dürfen nur von beauftragten Personen angeschlossen werden.
8. Brennbare Flüssigkeiten und Gase dürfen nur in gebrauchstüblichen Kleinmengen gelagert werden. Brennbare Flüssigkeiten niemals in Ausgüsse oder Toiletten schütten.
9. In Rettungswegen sind grundsätzlich keine brennbaren Gegenstände u. Ä. abzustellen.
10. **Besondere Vorkehrungen für Personen mit Einschränkungen:**
  - Bewohner mit Einschränkungen und das gesamte Personal werden entsprechend in die Rettungs- und Hilfseinrichtungen der Lebenshilfe un-



terwiesen. Eine Bestätigung über die Unterweisung ist durch die betroffenen Personen zu leisten.

- Es ist in der Rettungsleitstelle des Landkreises Kusel hinterlegt, dass nicht selbstrettungsfähige Personen in der Einrichtung leben, so dass die Feuerwehr entsprechende Rettungsmittel bereit hält. Die Einsatzkräfte sind auf diese Personen hinzuweisen..
- Besondere Berücksichtigung in den regelmäßigen Brandschutzunterweisungen für das Personal.

## 2 Brand- und Rauchausbreitung

1. In dem Gebäude der Lebenshilfe sind besonders brandgefährliche Bereiche wie Technikraum im EG und 3.OG in brandschutztechnisch geschützte Bereiche abgeteilt. In diesen Bereichen sind Brandschutztüren eingebaut. Diese sind zwingend geschlossen zu halten.
2. Im Gebäude sind in den Fluren Brand- und Rauchschutztüren eingebaut, um einzelne Abschnitte zu bilden und eine Brand- und Rauchausbreitung zu verhindern. Diese Türen sind geschlossen zu halten oder schließen automatisch im Brandfall. Zusätzlich können diese Türen über Taster an der Wand geschlossen werden. Der Rettungsweg aus den Bereichen ist über diese Türen weiterhin möglich.

Zu den Treppenträumen sind ebenfalls Brand- und Rauchschutztüren eingebaut, damit im Brandfall eine Rauchausbreitung in den Treppenraum verhindert wird und ausreichend Zeit für Evakuierungsmaßnahmen erhalten bleibt.

Insbesondere die Flure sind brandlastarm und der Treppenraum brandlastfrei zu halten.

3. Alle Brand- oder Rauchschutztüren sind mit Türschließern ausgerüstet, welche sicherstellen, dass die Türen ständig geschlossen sind oder im Brandfall schliessen. Diese Türen dürfen zu keiner Zeit (z.B. durch Holzkeile, Blumenkübel o. Ä.) in offenem Zustand festgestellt werden. Der Bewegungsbereich der Türen darf keinesfalls mit Gegenständen verstellt werden.
4. In den beiden Treppenträumen sind Dachlichtkuppeln als Rauchabzug vorgesehen, um den Treppenraum rauchfrei zu halten. Sie müssen im Brandfall manuell geöffnet werden. Hierfür sind in den Treppenträumen in jeder Etage orangefarbene Taster mit der Aufschrift "RAUCHABZUG" installiert.
5. In den einzelnen Wohn- und Aufenthaltsräumen sind öffnenbare Fenster als Möglichkeit zur Rauchableitung vorgesehen. Sie müssen im Brandfall manuell geöffnet werden.

## 3 Flucht- und Rettungswege

1. Über die Flure erreichen Sie jeweils zwei unabhängige Treppenträume. Die Flure sind in einzelne Rauchabschnitte geteilt.

2. Flure, Treppen und Ausgänge dürfen weder zugestellt noch mit Gegenständen eingeengt werden. Gegenstände in Rettungswegen bilden Stolpergefahren. Sind diese Gegenstände aus brennbaren Stoffen, können sie zur Brandausbreitung beitragen. Notausgänge sind stets frei und benutzbar zu halten.
3. Schilder für Flucht- und Rettungswege dürfen nicht verdeckt werden.
4. Die Rettungswege im Freien, die Zufahrtswege und Flächen für die Feuerwehr und Rettungsdienste sind ständig von Fahrzeugen, Containern oder sonstigen Geräten freizuhalten.
5. Die Lage und die Anzahl der Rettungswege und Notausgänge sind im Objekt durch Schilder markiert.

Jeder Beschäftigte und Bewohner der Lebenshilfe Kusel hat sich über die Lage und den Verlauf von Flucht- und Rettungswegen zu unterrichten. Er hat mit dafür Sorge zu tragen, dass diese Wege nicht verstellt werden. Fahrzeuge, die in Anfahrtzonen für die Feuerwehr parken, müssen aus diesem Bereich entfernt werden.

(Fahrzeuge werden auf Veranlassung der Polizei und auf Kosten des Halters abgeschleppt.)

#### 4 Melde- und Löscheinrichtungen

1. Alle Beschäftigten der Lebenshilfe Kusel sind über die ihrem Arbeitsplatz nahe gelegenen Standorte und Wirkungsweise von Feuerlöschern zu unterrichten. Machen Sie sich mit der richtigen Bedienung der Feuerlöscher vertraut. Die Bedienungsanleitung steht auf dem Feuerlöscher. Die vorhandenen Feuerlöscher sind für alle Brandklassen geeignet.
2. Der Standort des nächstgelegenen Feuerlöschers ist dem Rettungsplan zu entnehmen. Feuerlöscher sind mit folgendem Hinweisschild gekennzeichnet:



3. Im Gebäuden sind die Bereiche der Lebenshilfe mit automatischen Brandmeldeanlage ausgerüstet. Die Brandmeldeanlage in diesen Bereichen löst stillen Alarm auf den tragbaren Telefonen des Personals aus. Weiterhin sind an den Notausgängen Handfeuermelder installiert.



Bei Auslösen der automatischen Brandmelder und Handfeuermelder wird gleichzeitig die Feuerwehr alarmiert.

4. Die Feuerwehr muss über die Notrufnummer (0) 112 alarmiert werden.



5. Im Gefahrfall muss das gesamte Hauspersonal über das Auslösen der Brandmeldeanlage alarmiert werden. Die Bewohner werden durch direktes Ansprechen durch das Personal alarmiert.
6. Jede missbräuchliche Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen ist verboten und wird geahndet.

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, sich mit Lage und Funktion der in seinem Arbeitsbereich befindlichen Löscheinrichtungen vertraut zu machen.

Benutzte oder defekte Feuerlöscher sind umgehen auszutauschen. Ebenso ist das Fehlen von Feuerlöschern sofort zu melden.

Tabelle: Brandklassen und zugeordnete geeignete Löschmittel

Symbol / Brandklasse	Art der brennbaren Stoffe	Geeignete Löschmittel
	Feste brennbare Stoffe z.B. Holz, Kohle, Papier, Textilien	Wasser Schaum ABC-Löschpulver
	Flüssige und flüssig werdende brennbare Stoffe z.B. Benzin, Öle, Verdünnungs- und Lösungsmittel	Schaum ABC- oder BC-Löschpulver Kohlendioxid (CO <sub>2</sub> )
	Gasförmige brennbare Stoffe z.B. Acetylen, Wasserstoff, Methan, Propan	ABC- oder BC-Löschpulver Kohlendioxid (CO <sub>2</sub> )
	Metalle z.B. Aluminium, Natrium, Kalium, Magnesium	Spezielles Metallbrandpulver Trockener Sand Trockenes Kochsalz Zementpulver
	Speiseöle/-fette in Frittier- und Fettbackgeräten und anderen Kücheneinrichtungen und -geräten	Spezieller Feuerlöscher Trockener Topfdeckel (keine Löschdecke benutzen!)

**Besondere Hinweise zur Verwendung von Löschmitteln:**

- Sicherheitsabstände beim Löschen elektrischer Anlagen beachten!
- Brennende Flüssigkeiten, Fette und Öle nie mit Wasser löschen!
- Brennende Metalle nicht mit Wasser oder stark wasserhaltigen Stoffen löschen!
- Elektrische Anlagen möglichst nur mit Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) löschen!



## 5 Verhalten im Brandfall

1. Oberstes Gebot im Brandfall ist, Ruhe und Besonnenheit bewahren! Zwingen Sie sich zum überlegten Handeln nach folgendem Schema:
  - **Melden - Alarmieren - Retten und in Sicherheit bringen - Löschversuch unternehmen**
2. Jeder Brand ist sofort zu melden, oder die Meldung zu veranlassen. Sie erfolgt durch die Alarmierung der Feuerwehr unter der Telefonnotrufnummer (0) 112.
3. Informieren Sie unverzüglich Ihre Kolleginnen und Kollegen. Die oberste Sicherheit gilt den Bewohnern mit Einschränkungen. Es muss gewährleistet sein, dass alle Bewohner zu der Sammelstelle geleitet werden.
4. Im Alarmfall überprüfen die Mitarbeiter aufgrund der Meldung der Brandmeldeanlage auf dem Diensttelefon den Alarmbereich und leiten entsprechend die Räumung ein. Bei Fehlalarm Rücksetzen der Brandmeldeanlage (nur in Abstimmung mit der Feuerwehr) und Information aller Bewohner.
5. Die Mitarbeiter und Bewohner haben unverzüglich das Gebäude zu verlassen bzw. einen anderen Brandabschnitt aufzusuchen (siehe Punkt 8: In Sicherheit bringen!)
  - Pflegekräfte verlassen mit den Bewohnern die Gebäude zum Sammelplatz.
  - Fordern Sie bei Bedarf Hilfe in den anderen Wohngemeinschaften an
  - Kontrollieren Sie die alle Räume ihrer Einrichtung!
  - **Aufzüge sind im Brandfall keinesfalls zu benutzen !**
6. Können die Räume im Haus nicht mehr verlassen werden (z.B. bei schneller und starker Rauchbildung), bleiben Sie in Ihren Zimmern, schließen Sie die Türen und machen Sie sich an den Fenstern bemerkbar. Nehmen Sie alle brennbaren Gegenstände (z.B. Vorhänge, Gardinen usw.) in unmittelbarer Nähe der Fenster ab. Verstopfen Sie die Türritzen mit nassen Tüchern. Warten Sie auf die Rettung durch die Feuerwehr.
7. Gehen Sie bei der Räumung mit Ruhe und Besonnenheit vor. Gehen Sie zügig, aber nicht hektisch.
8. Schließen Sie im Brandraum Fenster und Türen (wichtig: nicht verriegeln).
9. Die in den Fluren installierten Brandschutztüren sind zu schließen bzw. geschlossen zu halten, damit sich der Brandrauch nicht ungehindert ausbreiten kann.
10. Ist der Treppenraum verraucht, betätigen Sie den Taster mit der Aufschrift „RAUCHABZUG“ und öffnen Fenster und Türen ins Freie, damit der Rauch abziehen kann und Frischluft nachströmt.
11. Geräte sind abzuschalten. Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom, wenn möglich, sofort abzuschalten.

ABSCHLUSS ÜBUNGSEXEMPLAR



12. Die Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten. Die Feuerwehr ist von einem ortskundigen Betriebsangehörigen einzuweisen.

13. Den Anordnungen der Feuerwehr ist unbedingt Folge zu leisten!

Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung.

Brennende Personen am Weglaufen hindern und mit einem Feuerlöscher löschen (Abstand 2-3 m, Gesicht möglichst schützen, am Oberkörper beginnen). Nur wenn kein Feuerlöscher verfügbar ist, sind sie in Mäntel, Jacken, Decken, Tücher oder ähnliches zu hüllen und auf dem Fußboden zu wälzen.

## 6 Brand melden

Die Brandmeldung erfolgt über den Notruf der Feuerwehr (0) 112. Bei Alarmierung über das Telefon wird das sogenannte 5-W-Schema angewendet.

### 1. Wo brennt es?

Hier ist möglichst eine genaue Beschreibung erforderlich; Stadtteil, Straßename, Hausnummer, Stockwerk, Besonderheiten wie Hinterhöfe oder Zugänglichkeit z.B. „Bahnhofstraße 38, Wohnbereich Lebenshilfe, Erstes Obergeschoss, Raum 112, erreichbar von der Lehnstraße“

### 2. Was ist passiert?

Nach Möglichkeit soll der Meldende kurz und bündig, möglichst stichwortartig angeben, was passiert ist; z.B. „Eine Gasflasche ist in Brand geraten“; besser noch: „Eine Propangasflasche ist in Brand geraten.“

### 3. Wie viele sind betroffen / verletzt?

Hier wird angegeben, wie viele Personen im Raum sind, ob sie den Raum bereits verlassen haben bzw. auch Verletzte zu beklagen sind; z.B. „Es ist niemand verletzt“ oder „Eine Person ist durch den Brand verletzt“ oder „Alle Personen haben den Raum verlassen.“

### 4. Wer meldet das Ereignis

Bitte nennen Sie Ihren Namen, Ort Ihres Aufenthalts und eine Rückrufnummer. Bleiben Sie für Rückfragen wenn möglich in Reichweite dieses Apparates. Erwarten Sie unsere Einsatzkräfte und machen Sie sich bemerkbar.

### 5. Warten auf Rückfragen!

Nachdem der Meldende diese Angaben gemacht hat, wartet er ab, ob die Meldestelle Rückfragen stellt. Das heißt, das Gespräch wird durch die Meldestelle beendet.

## 7 Alarmsignale und Anweisungen beachten

1. Der Feueralarm erfolgt durch

- stillen Alarm an die Mitarbeiter / das Personal

▪ es erfolgt **kein** allgemeiner Alarm durch Sirenenton / Lichtsignale

- weiter durch direkte Ansprechen, Klopfen an Zimmertüren

2. Nach Alarmierung ist das Gebäude zu verlassen, Gefährdete Personen sind ohne Eigengefährdung in Sicherheit zu bringen. Die Türen sind zu schließen, den gekennzeichneten Fluchtwegen ist zu folgen.
3. Die Brandmeldung innerhalb des Objektes erfolgt erst nach Alarmierung der Feuerwehr an:
  - Verantwortliches Personal,
  - weitere Personen und Bewohner
4. Berechtigt zum Geben von Anweisungen sind:
  - der Betreiber (oder dessen Beauftragte) gegenüber Brandschutzbeauftragtem, Mitarbeitern / Personal und Bewohnern
  - die Mitarbeiter / Personal gegenüber Bewohnern und Besuchern

Nach dem Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen.

## 8 In Sicherheit bringen

1. Gehen Sie bei der Räumung mit Ruhe und Besonnenheit vor. Das Verlassen des Gefahrenbereichs hat zügig und der jeweiligen Situation angemessen zu erfolgen.
  - Aufzüge dürfen nicht genutzt werden!
2. Die Sammelstelle ist entlang der gekennzeichneten Rettungswege zügig aufzusuchen.



3. Behinderten und verletzten Personen ist zu helfen. Bei versperrten Fluchtwegen sollte man sich an der nächstmöglichen Gebäudeöffnung bemerkbar machen.

Personen mit Einschränkungen, für die eine Selbstrettung nicht möglich ist, müssen diese Personen vom Personal in einen anderer Brandabschnitt / Flur oder Treppenhaus verbracht werden und dort bis zur Rettung durch die Rettungskräfte der Feuerwehr warten.

Ist die Rettung auch mit Hilfe des Personals nicht möglich, sollen diese in ihren hinreichend lange sicheren Zimmern verbleiben und die Rettung durch die Rettungskräfte der Feuerwehr abwarten.

Die Rettungskräfte sind vom Personal unverzüglich auf diese Personen aufmerksam zu machen!

4. Brandrauch ist giftig! In verqualmten Bereichen ist gebückt zu gehen oder zu kriechen, da in Bodennähe am ehesten noch atembare Luft zu erwarten ist.
5. Persönliche Sachen (z. B. Dokumente) sind, nur wenn möglich, bei der Gebäuderäumung mitzunehmen.
6. Bei Räumungsmaßnahmen stets prüfen, ob keine Personen zurückgeblieben sind (z.B. in WCs und Nebenräumen).

7. Die in den Bereichen festgelegten Sammelplätze sind aufzusuchen.



**Sammelplatz ist: Parkplatz an der Lehnstraße**

8. Auf die Anwesenheit aller Mitarbeiter und Bewohner auf dem Sammelplatz ist zu achten. Auf dem Sammelplatz wird die Vollzähligkeit durch das Personal festgestellt (Belegungslisten mitnehmen!) und der Feuerwehr gemeldet.
9. Liegt eine unmittelbare Gefährdung von Menschen vor, geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung. Dabei sollte die eigene Gefahr so gering wie möglich sein.

Die Hauptgefahr geht im Brandfall vom Brandrauch durch seine giftige, ätzende oder erstickende Wirkung aus. Deshalb sind beim Verlassen von Gefahrenbereichen unbedingt die Türen zu schließen, um weitere Verqualmung zu vermeiden. In verqualmten Bereichen gebückt gehen oder kriechen, in Bodennähe ist meist noch atembare Luft.

## 9 Löschversuche unternehmen

1. Löschversuche nur unternehmen, wenn alle Personen den Gefahrenbereich verlassen haben.
2. Der Löschende muss einen dauernd freien Rückzugsweg haben.
3. Bei starker Rauchentwicklung ist der Raum sofort zu verlassen.
4. Brennende Personen sind sofort abzulöschen und sind sofort aus dem Gefahrenbereich zu bringen.
5. Brandwunden sind steril abzudecken. Die weitere Behandlung der Brandwunden ist ausschließlich dem Arzt zu überlassen.
6. Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom sofort abzuschalten.
7. Handfeuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen.

ABSTIMMUNGSEXEMPLAR

Abbildung: richtiger Umgang mit Feuerlöschern

	RICHTIG	FALSCH
Brand in Windrichtung angreifen		
Flächenbrände vorn beginnend ablöschen!		
Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!		
Wandbrände von unten nach oben löschen!		
Ausreichend Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander!		
Rückzündung beachten!		
Nach Gebrauch Feuerlöscher nicht wieder an den Halter hängen. Neu füllen lassen!		

ABSTIMMUNGSEXEMPLAR



## 10 Besondere Verhaltensregeln

Jeder, auch der kleinste Brand, ist unverzüglich dem Sicherheitsverantwortlichen oder dem Brandschutzbeauftragten zu melden.

Der Brandhergang ist in einem Kurzbericht zu schildern. Darin ist auch über die Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen zu informieren.

Im Brandfall sind zusätzlich

- 
- Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen zu schließen,

## 11 Schlussbemerkungen

Diese Brandschutzordnung gilt für alle Personen, die in der Lebenshilfe Kusel in irgendeiner Form tätig sind und - mit Einschränkungen - auch für Bewohner oder Besucher.

Der Betreiber bzw. dessen Vertreter sind für die vollständige Verteilung der Brandschutzordnung und die laufende Information der Mitarbeiter in ihren Bereichen verantwortlich.

Zur Information der Mitarbeiter bietet die Fachkraft für Arbeitssicherheit den verantwortlichen Mitarbeitern Unterstützung an.

Weitere Exemplare vorliegender Brandschutzordnung sind bei der Fachkraft für Arbeitssicherheit anzufordern.

Die Brandschutzordnung Teil B für die Lebenshilfe Kusel tritt nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Kusel, den .....

.....  
Die Hausleitung